

federführendes Amt:	Büro Kreistag
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	13.05.2013

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Kreisausschuss	29.05.2013	
Kreistag	19.06.2013	

Betreff:**Wahl der Vertrauensleute für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten
Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt die Vertrauensleute für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten
Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde

Amtsgericht EisenhüttenstadtAmtsgericht Fürstenwalde

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Sachdarstellung:

Gemäß § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), sowie der allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz, des Ministers des Inneren, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 4. September 2012 tritt bei den Amtsgerichten in jedem fünften Jahr ein Ausschuss zusammen, der die Schöffen aus der Vorschlagsliste der Städten und Gemeinden wählt. Er besteht aus dem Richter beim Amtsgericht, einen Verwaltungsbeamten und 7 Vertrauenspersonen als Beisitzer. Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretern der Kreise und kreisfreien Städten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG).

Umfasst ein Landkreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so werden die Vertrauensleute für jedes Amtsgericht vom Kreistag aus den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks gewählt.
(§ 40 Abs. 4 GVG).

Das GVG enthält keine Regelungen darüber, welche Voraussetzungen die Personen erfüllen müssen, die zu Vertrauenspersonen gewählt werden können bzw. welche einer Wahl entgegenstehen.

Für den Landkreis Oder-Spree müssen jeweils 7 Vertrauensleute für das Amtsgericht Eisenhüttenstadt und das Amtsgericht Fürstenwalde vom Kreistag gewählt werden.

Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht bis zum 30.06.2013 mitzuteilen.

.....
Landrat / Dezernent